

Anlage 3 zu den Vergabeunterlagen vom 21. Oktober 2021

Eignungskriterien

Wird bei einer Prüfung entsprechend Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. der Vergabeunterlagen die formelle Eignung festgestellt, erfolgt die materielle Eignungsprüfung.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zwischen Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (1) und Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab (2) unterschieden.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist geeignet, wenn sie bzw. er die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 1 GWB. Sie betreffen die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 2 GWB.

Bewerberinnen bzw. Bewerber **übermitteln** die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten **Informationen für die Prüfung ihrer Eignung mit dem Teilnahmeantrag**, § 17 Absatz 1 Satz 3 VgV.

(1) Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (Nr. 1 bis 4 in der nachfolgenden Tabelle) müssen alle zwingend erfüllt sein. Ist eines der Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab nicht erfüllt, wird der Teilnahmeantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei einem Forscherteam, das als **Bewerbergemeinschaft** auftritt, genügt es, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Eignungskriterien Nr. 1, 2 und 3 jeweils von lediglich einem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt, also mit „Ja“ beantwortet, werden, sofern insgesamt alle Fragen bejaht werden können. Das Eignungskriterium Nr. 4 muss dagegen von jedem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

Einzelbewerber müssen sämtliche Eignungskriterien (Nr. 1 bis 4) grundsätzlich selbst erfüllen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der **Eignungleihe** gemäß § 47 VgV, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Eignungskriterien Nr. 1, 2 und 3 die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Verleihers vorlegt. Für die Eignungskriterien Nr. 1 und 2 ist eine Eignungleihe nur in

Kombination mit einem Unterauftrag möglich, d.h. die für diese Eignungskriterien in Anspruch genommenen Unternehmen (Verleiher) müssen die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Eine Eignungsleihe im Hinblick auf das Eignungskriterium Nr. 4 ist nicht möglich. Auch jeder Verleiher muss das Eignungskriterium Nr. 4 selbst erfüllen. Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hinweis: Die nachstehenden Formulare (Tabellen) dienen der Information der Bewerber/innen und werden von der Vergabestelle ausgefüllt.

Zu den Ziffern 1 bis 4 sind in dem Formular 4 (Angaben zu Mindest-Eignungskriterien) der Anlage 1 „Ja“ bzw. „Nein“-Erklärungen abzugeben (vgl. Ziffer 4.3.3. lit. e) der Vergabeunterlagen).

Daneben sind aussagekräftige Ausführungen zu den Ziffern 1 und 2 in der selbst zu erstellenden Übersicht zum beruflichen Werdegang vorzunehmen (vgl. Ziffer 4.3.3. lit. d) der Vergabeunterlagen).

Eignungskriterien	Ja	Nein
1. Erfolgreicher Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. Befähigung zum Richteramt		
2. Ein in der EU anerkannter Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt <u>oder</u> nachgewiesene vergleichbare Kenntnisse.		
3. Vorhandensein der für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Infrastruktur, d. h. der technischen Einrichtungen für die in den Vergabeunterlagen (Ziffer 3.) beschriebene empirische Untersuchung sowie für die Datenauswertung.		
4. Die Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers stehen nicht im Widerspruch mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags und können diese nicht nachteilig beeinflussen (Art. 58 Abs. 4 RL 2014/24/EU; § 46 Abs. 2 VgV).		

(2) Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab werden punktemäßig bewertet. Hier können max. 18 Punkte erlangt werden – als Summe der für die jeweiligen Eignungskriterien vergebenen Einzelpunkte:

Die Eignungskriterien lauten:

1. Fachkunde (max. 9 Einzelpunkte),
2. berufliche Leistungsfähigkeit: Referenzen (max. 9 Einzelpunkte).

Die Eignungskriterien „Fachkunde“ und „berufliche Leistungsfähigkeit: Referenzen“ werden ihrerseits durch Eignungsmerkmale determiniert.

Auch hier besteht die Möglichkeit der **Eignungsleihe**, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die vorstehend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Für die Eignungskriterien „Fachkunde“ (Nr. 1) und „berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen)“ (Nr. 2) ist eine Eignungsleihe nur in Kombination mit einem Unterauftrag möglich, d.h. das für das jeweilige Eignungskriterium in Anspruch genommene Unternehmen (Verleiher) muss die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Bewertungsbogen, der von der Vergabestelle ausgefüllt wird.

	Eignungskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Fachkunde	9	5		
1.1	Berufserfahrung	4,5	2		
1.2	Publikationen	1,5	-		
1.3	Sonstige Qualifikationen	3	-		
2	berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen) (siehe Formular 4 der Anlage 1)	9	4		
2.1	Referenzen der letzten drei Jahre	9	3		
	- Methode 1		1		
	- Methode 2		1		
	- Methode 3		1		
2.2	Referenzen älter als drei bis zehn Jahre	(3)	-		
		18	9		

* Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Dabei müssen sowohl die Mindestpunktzahlen der Kategorien 1 bis 2 als auch die der Unterkategorien (bspw. 1.1 bis 1.3) erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Teilnahmeantrag mangels Eignung ausgeschlossen. Soweit in einer Unterkategorie keine Mindestpunktzahl angegeben ist, führt auch eine Bewertung mit 0 Punkten in dieser Unterkategorie nicht zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. In Kategorie 2 sind insgesamt 4 Punkte erforderlich. Davon sind mindestens 3 Punkte in der Unterkategorie 2.1 zu erzielen. Ob der weitere erforderliche Punkt in Kategorie 2.1 oder 2.2 erzielt wird, ist dabei unerheblich. Die folgenden Beispiele sind zu beachten.

Beispiele:

1. In Kategorie 2 „berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen)“ werden 4 Punkte erzielt, alle davon in Unterkategorie 2.2.
Der Teilnahmeantrag ist auszuschließen, da in Unterkategorie 2.1 nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 3 Punkten erzielt wird.
2. In Unterkategorie 2.1 werden 3 Punkte, in Unterkategorie 2.2 werden 0,5 Punkte erzielt.
Der Teilnahmeantrag ist auszuschließen, da in der Kategorie 2 insgesamt nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 4 Punkten erzielt wird.

Eignungskriterium und Merkmale des Eignungskriteriums

1 Fachkunde (9 Punkte)

(Kenntnisse in und Erfahrungen mit der Materie des Forschungsvorhabens)

1.1 Berufserfahrung (4,5 Punkte)

Einschlägige Berufserfahrung in den hier maßgeblichen Themengebieten: z. B. Professur oder anwaltliche bzw. sonstige rechtsberatende Tätigkeit mit Schwerpunkt in den Bereichen Strafrecht, Strafprozessrecht oder Kriminologie etc.

Die Anzahl der zu vergebenden Einzelpunkte ist abhängig von der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung:

bis 5 Jahre → 2 Punkte (eine Abstufung nach der Dauer erfolgt dabei nicht)

für jeweils 2 weitere angefangene Jahre → jeweils weitere 0,5 Punkte, aber maximal 4,5 Punkte

1.2 Publikationen (1,5 Punkte)

Veröffentlichungen/wissenschaftliche Publikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten. Eine punktemäßige Berücksichtigung findet – abhängig davon, wie einschlägig die Veröffentlichung ist – wie folgt statt:

Veröffentlichungen in alleiniger Autorschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers → maximal 0,2 Punkte pro Veröffentlichung

Veröffentlichungen bei, denen die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitautorin bzw. Mitautor ist → maximal 0,1 Punkte pro Veröffentlichung

1.3 Sonstige Qualifikationen (3 Punkte)

Sonstige, für das Forschungsvorhaben relevante Qualifikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten. Im Einzelnen können beispielsweise berücksichtigt werden: Masterabschluss, Promotion, Fort- oder Weiterbildungen, wenn ein Bezug zu den Themengebieten des zu vergebenden Forschungsvorhabens vorliegt → je 0,5 Punkte

Die Erfassung einer Publikation, die der Titelerlangung diene, unter Punkt 1.2 erfolgt erst, wenn zu Punkt 1.3 die Maximalpunktzahl erreicht ist und der Titel deshalb nicht mehr berücksichtigt werden kann.

2 berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen) (9 Punkte)

(Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen => vergleichbare Leistungen beziehen sich auf Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung empirischer Forschungsmethoden, siehe Formular 5 der Anlage 1). In Kategorie 2 sind mindestens 4 Punkte zu erzielen, davon mindestens drei Punkte in Kategorie 2.1

2.1 Referenzen der letzten 3 Jahre (9 Punkte)

Erläuterung/Hintergrund: Bewerber/innen müssen für den Zeitraum der vergangenen drei Jahre Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen vorweisen können. Vergleichbare Leistungen sind nur dann gegeben, wenn praktische Erfahrungen in der Durchführung/Begleitung von Studien vorliegen, in denen die für das zu vergebende Forschungsvorhaben relevanten Methodenkenntnisse angewandt worden sind, d. h. (1) der Auswertung einschlägiger Literatur und Dokumente zum Forschungsgegenstand, (2) der Aktenauswertung, (3) der Durchführung von (Online-) Befragungen – sowie jeweils die zugehörige (statistische) Auswertung und Darstellung der Ergebnisse. Sofern angegeben, berücksichtigt die Auftraggeberin unter 2.2 auch einschlägige Referenzen nach Satz 1, die älter als drei Jahre, jedoch nicht älter als zehn Jahre sind (gerechnet ab Ablauf der Teilnahmefrist).

Punktevergabe: Die Bewerberin, der Bewerber bzw. ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat an mindestens einem abgeschlossenen Forschungsvorhaben unter Verwendung der genannten Methoden teilgenommen bzw. dieses eigenständig betreut → maximal 1 Punkt je angewandter Methode je Vorhaben (die konkrete Punktzahl richtet sich nach dem Umfang des Forschungsvorhabens und nach dem Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang der konkreten Bezugsperson).

Wenn das jeweilige Forschungsvorhaben noch andauert → maximal 0,5 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben.

In dieser Unterkategorie ist eine Mindestpunktzahl von 3 Punkten erforderlich. Zudem muss für jede der drei genannten Methoden jeweils mindestens 1 Punkte erzielt werden.

Beispiel: Bewerber/in hat zwei Vorhaben allein durchgeführt, bei denen jeweils Methode (1) und Methode (3) den Schwerpunkt gebildet haben und Methode (2) einen geringen Teilbeitrag → jeweils 1 Punkt für Methode (1) und Methode (3) und 0,3 Punkte für Methode (2). Damit sind die Mindestpunktzahlen für Methode (1) und Methode (3) mit jeweils insgesamt 2 Punkten erreicht, nicht aber für Methode (2) mit 0,6 Punkten.

Die Punkte werden für abgeschlossene Vorhaben entsprechend folgender Matrix vergeben:

Umfang der Betreuungstätigkeit	Bedeutung der Methode für das Referenzprojekt		
	tragende Funktion; entscheidend für die Aussagekraft	für Einzelfragen entscheidende Funktion	untergeordnete Bedeutung; für nachrangige Fragen
Eigene, alleinige volle Verantwortung für die Methode / den relevanten Berichtsteil	1	0,6	0,3
Geteilte Verantwortung, gleichrangig mit anderem/r Forscher / Forscherin	0,8	0,4	0,2
Nachrangige Verantwortung; Zuarbeit, Assistenz, Unterstützung	0,6	0,3	0,1

Bei noch laufenden Projekten wird jeweils die halbe Punktzahl vergeben.

2.2 Weitere Referenzen der letzten 3 – 10 Jahre (bis zu 3 Punkte, (bei „Bedarf“))

Nachgewiesene praktische Erfahrungen in der Anwendung der genannten Methoden, die mehr als drei, aber nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, werden entsprechend den Bewertungsvorgaben zu Punkt 2.1 mit bis zu 3 Einzelpunkten berücksichtigt. Dies gilt nur, soweit unter Punkt 2.1 noch Punkte bis zur Maximalpunktzahl von 9 Punkten fehlen. Zusatzpunkte können nicht erzielt werden.